

Kurzbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen – eine Bilanz für das Jahr 2021 und Aussichten 2022

Der vorliegende Kurzbericht bietet – nach dem Muster der vergangenen Jahre – einen kompakten Überblick über die Tätigkeit des Justizvollzugsbeauftragten. Gegenstand sind eine Auflistung der letztjährigen Eingaben, die Darstellung von Gesprächen, Veranstaltungen und Anstaltsbesuchen sowie die konzeptionellen Tätigkeiten. Am Ende werden mit knappen Erwägungen für das laufende Jahr 2022 geplante Aktivitäten angesprochen.

1) Eingabebearbeitung durch den Justizvollzugsbeauftragten im Jahre 2021

a) Die Einflüsse der Pandemie

Die Auswirkungen der Pandemie sind nach wie vor auch in den Vollzugsanstalten spürbar. Weiterhin gibt es zahlreiche pandemiebedingte Einschränkungen. Die verschiedenen Anstalten gehen – vermutlich auch aufgrund unterschiedlich hoher Fallzahlen innerhalb der jeweiligen Vollzugseinrichtungen – nicht einheitlich mit der Pandemie um. Uns erreichten einige Zuschriften von Gefangenen, die sich über die mangelhafte Umsetzung der Hygienemaßnahmen und damit verbunden beispielsweise über den Ausfall von Behandlungsgruppen oder Freizeitmaßnahmen in verschiedenen Justizvollzugsanstalten beschwert haben.

Unverändert besteht auch die begründete Sorge, dass sich aufgrund von Besuchs- und Lockerungsbeschränkungen der Inhaftierten und ihrer Angehörigen, insbesondere die Kinder, aber auch die Lebens- und Ehepartner von ihnen entfremden könnten. Aufgrund der nicht vorhersehbaren Virusvarianten, deren unterschiedlich schweren Krankheitsverläufen und der daraus

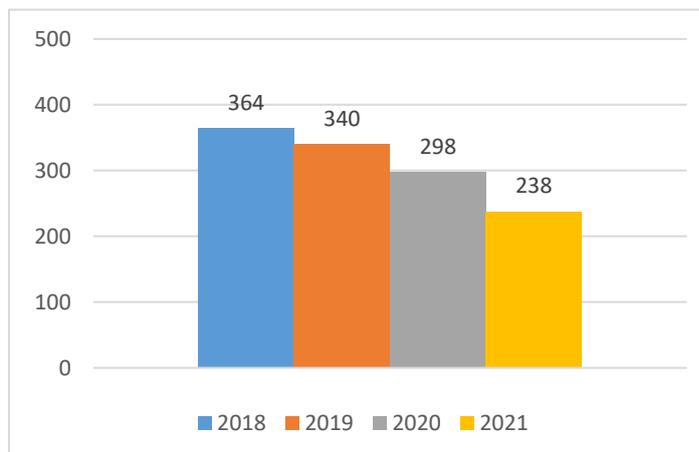
resultierenden unterschiedlich starken Belastungen in den Anstalten, ist es hier bis dato nur eingeschränkt gelungen, eine an den Vollzug angepasste Lösung zu finden und diese entsprechend umzusetzen.

b) Statistik Ombudstätigkeit

Allgemeiner Überblick

Im Jahr 2021 gingen insgesamt 238 Eingaben bei uns ein. Ein Vergleich der letzten Jahre ergibt sich aus folgender Abbildung:

Abbildung 1: Vergleich der Eingangszahlen 2018 bis 2021



Im Vorjahresvergleich lässt sich erneut ein beachtlicher Rückgang der Eingangszahlen von 20,1 % feststellen. Aus unserer Sicht schreibt sich hier die Begründung des Vorjahres für bereits damals rückläufige Eingabezahlen fort. *„Viele Inhaftierte befinden sich gewissermaßen im „Stand-by-Modus“ und erwarten recht geduldig Reduzierungen ihrer Beschränkungen. Offenbar werden durch die allseits bekannte Sachlage auch andere Begehrlichkeiten, die bisher gegenüber dem Justizvollzugsbeauftragten geäußert wurden, zurückgedrängt. Außerdem werden derzeit viele Begehren durch Sammeleingaben zusammengefasst.“* (Zitat aus dem Bericht für das Jahr 2020).

Wir haben insgesamt den Eindruck, dass die reduzierte Eingabenzahl, die uns in den vergangenen Jahren erreicht hat, ihrerseits ein Spiegelbild eines im Zeichen der Pandemie niedertourig heruntergefahrenen Vollzugsalltags ist, in dem Behandlungs-, aber z.B. auch Freizeitangebote nur noch ausgedünnt zur Verfügung gestellt werden. Ein solcher – von unserer Warte aus allenfalls indiziell durch Eingaben, Gespräche oder einzelne Befunde interpretierbarer – Zustand sollte sich keinesfalls verstetigen und ist im Hinblick auf die Erreichung des Resozialisierungsziels äußerst bedenklich. Die Aufsichtsbehörde sollte zur Aufarbeitung dieser unverschuldeten Problemlage sehr darum bemüht sein, zunächst einmal zu eruieren, welche Einbußen der Behandlungsvollzug durch die beschriebenen Bedingungen (Vergleichsdesign „vor und nach Corona“) erfahren hat und das Vollzugssystem möglichst bald wieder „hochfahren“.

Im Einzelnen

2021 richteten sich wieder zahlreiche Eingaben der Gefangenen gegen die medizinische als auch die zahnärztliche Versorgung. Häufig wurde zudem die Dauer des Einweisungsverfahrens der JVA Hagen bemängelt. Weitere dominante Themen waren aus Sicht der Gefangenen – wie eingangs bereits dargelegt – die reduzierten Besuchstermine und damit verbunden die Durchführung der Besuche unter „Coronabestimmungen“, eine unzulängliche Entlassungsvorbereitung sowie unzureichend verfügbare Arbeitsplätze und demzufolge eine sehr „schleppende“ Arbeitszuweisung (dazu näher unten 3d).

Abweichend von den Ausführungen im letzten Tätigkeitsbericht erreichten uns in diesem Jahr wieder – wenn auch nur in geringem Ausmaß – Beschwerden bezüglich nicht beschiedener Anträge. Dies gilt es weiter zu beobachten.

Erneut wandte sich der Inhaftierte aus der JVA Bielefeld-Senne, der bereits vergangenes Jahr umfassendes Lob an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt adressiert hatte, an uns. Nunmehr lobte er insbesondere die Leiterin der Küche, den Bereichsleiter sowie die weiteren Bediensteten der Außenstelle Espeln als auch den Inspektor für Sicherheit und Ordnung. Es werde deutlich, dass die Bediensteten die Belange der Inhaftierten ernst nähmen, und versuchten, Anregungen im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen. Der Umgang sei immer freundlich, zuvorkommend, höflich und von gegenseitiger Wertschätzung und Menschlichkeit geprägt.

Eine weitere positive Eingabe erreichte uns von der Gefangenenmitverantwortung (GMV) der JVA Hagen. Es gebe dort seit vielen Jahren erstmals wieder eine GMV. Die Mitglieder fühlten sich in ihren Anliegen ernst genommen und es herrsche eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung. Der GMV sei bewusst, dass in einer so alten JVA keine großen baulichen und technischen Veränderungen möglich seien. Jedoch werde bei ihnen das Gefühl erweckt, dass der Anstaltsleiter versuche, sein „Bestes zu geben“, um die Haftzeit so konstruktiv wie möglich zu gestalten.

Durch solche Eingaben wird uns erneut verdeutlicht, dass Gefangene keineswegs nur mit negativen Denkweisen konfrontativ dem System Vollzug gegenüberstehen, sondern sich auch bemühen, kooperativ die Herausforderungen des Anstaltsalltags zu bewältigen und Verständnis für die Sichtweise „des Anderen“ aufzubringen.

Verteilung nach Justizvollzugsanstalten

In der nachfolgenden Abbildung werden die Zahlen aus 2021 mit dem Jahr 2020 verglichen:

Abbildung 2: Verteilung der Eingaben nach Einrichtungen

EINRICHTUNG	2020	2021
JVA Aachen	17	5
JVA Attendorn	6	3
JVA Bielefeld-Brackwede	10	7
JVA Bielefeld-Senne	27	19
JVA Bochum	10	12
JVA Bochum-Langendreer	1	0
JVA Castrop-Rauxel	1	4
JVA Detmold	1	1
JVA Dortmund	9	12
JVA Duisburg-Hamborn	1	5
JVA Düsseldorf	22	26
JVA Essen	2	9
JVA Euskirchen	0	2
JVK Fröndenberg	0	1
JVA Geldern	10	4
JVA Gelsenkirchen	8	12
SoThA Gelsenkirchen	1	0
JVA Hagen	16	19
JVA Hamm	7	0
JVA Heinsberg	0	1

JVA Herford	2	3
JVA Hövelhof	4	1
JVA Iserlohn	2	0
JVA Kleve	8	2
JVA Köln	42	15
JVA Moers-Kapellen	3	3
JVA Münster	4	2
JVA Remscheid	8	12
JVA Rheinbach	11	18
JVA Schwerte	8	1
JVA Siegburg	4	5
JVA Werl	30	22
JVA Willich I	10	5
JVA Willich II	4	1
JVA Wuppertal-Ronsdorf	3	1
JVA Wuppertal-Vohwinkel	3	4
alle JVAen betreffend	4	1
keine JVA betreffend	0	0
Gesamt	298	238

Der Rückgang der Eingaben betrifft angesichts der geschilderten Rahmenbedingungen recht einheitlich eine Vielzahl von Anstalten (auf der Basis niedriger Gesamtwerte z.B. in Bochum-Langendreer oder Hamm). Auffällig sind allerdings die Zahlen aus den Justizvollzugsanstalten Aachen und Köln. Die Eingaben von dort erreichen jeweils nur noch etwa ein Drittel der Vorjahreswerte – in Köln sind es nunmehr 15 statt zuvor 42 Eingaben (siehe Abbildung 2). Unter anderem in den Justizvollzugsanstalten Hagen, Remscheid, Rheinbach und Düsseldorf sind hingegen Steigerungen erkennbar.

Personengruppen

Nach wie vor wird das Aufkommen der Eingaben eindeutig durch die Begehren der Inhaftierten aus dem geschlossenen Vollzug dominiert. Ein Rückgang ist bei den Gefangenen aus dem offenen Vollzug festzustellen, während bei den Angehörigen ein Anstieg zu verzeichnen ist. Dies muss im Zusammenhang mit der Pandemie gesehen werden. Der Großteil der Eingaben aus dem offenen Vollzug befasst sich weiterhin mit den entsprechend bedingten Einschränkungen. Die Eingaben der Angehörigen handelten hingegen eher von mangelnder Unterstützung der inhaftierten Verwandten seitens der Anstalten. Hier ist beispielsweise eine unzureichende Entlassungsvorbereitung zu nennen.

Die Anzahl der Eingaben durch Bedienstete des Justizvollzuges ist im Vorjahresvergleich zurückgegangen. Thematisch ging es wieder vorwiegend um das Beförderungs- und Beurteilungswesen, die Umsetzung von Versetzungsgesuchen, aber im Einzelfall auch um den Umgang mit Bediensteten seitens der Anstalts- und oder Verwaltungsleitung.

Die Aufschlüsselung nach Personen und Gruppen der Eingebenden stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

PERSONENGRUPPE	2020	2021
Bedienstete	14	10
Personalrat	0	0
Gefangene (offener Vollzug)	35	26
Gefangene (geschlossener Vollzug)	238	185
Gefangenenmitverantwortung	1	1
Angehörige	9	12
Sonstige	1	5
SV	0	0
<u>Davon:</u>		
Erstkontakte	236	191
Anschlusskontakte	62	47
Kontakte nach Anstaltsbesuch	0	0
<u>Weitere Daten:</u>		
Unzuständigkeit	14	9
Gesprächswunsch des Eingebenden	14	20
Anonyme Eingaben		4

c) Fallbeispiele

Ein Inhaftierter aus einer geschlossenen JVA beschwerte sich, der durch § 109 StVollzG gewährte gerichtliche Rechtsschutz gegen vollzugliche Maßnahmen werde in der Praxis ignoriert.

Mehrere gerichtliche Entscheidungen, die zu seinen Gunsten ausgefallen seien, würden von der Anstalt nicht umgesetzt. Konkret ging es um die Gewährung und Ausgestaltung von vollzugsöffnenden Maßnahmen. Unsere Erörterungen mit der Anstaltsleitung dauerten zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch an.

Ein anderer Inhaftierter wurde nur wenige Wochen vor seiner Entlassung aufgrund einer Entscheidung gem. § 109 StVollzG aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt. Bis zu diesem Zeitpunkt habe noch keinerlei Entlassungsvorbereitung stattgefunden. Er verfüge weder über eine Unterkunft noch habe er eine Arbeitsstelle oder Entlassungspapiere. Fallgestaltungen wie diese offenbaren eine gewisse Beharrlichkeit des Vollzuges hinsichtlich der Umsetzung gerichtlicher Vorgaben, die gerade auch Gestaltungsdefizite in Grundfragen des Wiedereingliederungsvollzuges betreffen.

Eine weitere Eingabe erreichte uns ebenfalls aus einer geschlossenen Vollzugseinrichtung. In diesem Fall ging es um eine aus Sicht des Untersuchungshäftlings unzureichende Gewährung von Verteidigertelefonaten, um seine Verhandlung angemessen vorzubereiten. Die Anstaltsleitung teilte uns mit, dass Untergebrachten in gleicher Weise wie den anderen Inhaftierten Telefonate ermöglicht worden seien. Häufigere Ferngespräche für Untersuchungshäftlinge seien aus organisatorischen Gründen nicht möglich, da die JVA nicht über ein Telefonendgerät, mit dem nur zuvor freigeschaltete Nummern angerufen werden können, verfüge. Der Fall verdeutlicht nicht nur systemische Begrenzungen, die mit der Rechtsstellung des Untergebrachten unvereinbar sein dürften, sondern zeigt auch, dass der Justizvollzugsbeauftragte immer wieder mit komplexen Rechtsfragen (hier zu §§ 18 Abs. 1 Nr. 3, 24 StVollzG NRW i.V.m. § 19 UVollzG NRW) befasst ist (im Einzelnen Feest / Lesting / Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 8. Auflage 2022, § 30 LandesR, Rn. 15. *Danach sind Telefongespräche mit Verteidigern grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt – auch gegen oder nach Dienstschluss – ohne Abhören zu gestatten, weil es bei einer zweckmäßigen Verteidigung Situationen geben kann, die unverzügliche Absprachen zwischen Verteidiger und Mandant erfordern; für einen Anspruch auf Telefonate mit dem Verteidiger im Untersuchungshaftvollzug auch Hemm NSTZ 2018, 433, 436; Gespräche mit dem Verteidiger müssten überdies unabhängig von der Organisation des Telefonsystems ohne Überwachung ermöglicht werden – für die Sicherungsverwahrung OLG Hamm BeckRS 2018, 44126).*

Im Rahmen eines weiteren Falles wurde uns seitens der Anstaltsleitung mitgeteilt, dass einige Freizeitmaßnahmen durch die erheblichen Corona-Maßnahmen ausgesetzt worden seien. Sport

finde auch während der Pandemie statt, jedoch unter zwingender Beachtung der Hygienevorschriften. Eine Nutzung der Sporthalle beispielsweise sei aufgrund des großen Zeitaufwands, den die Desinfektion der Geräte nach jeder einzelnen Nutzung mit sich bringe, nicht möglich. Es könnten andernfalls nicht alle Inhaftierten einmal pro Woche am Sport teilnehmen. Zudem seien Behandlungsgruppen anlässlich der „Lockdown-Anordnung“ zur COVID-19 Prophylaxe ausgefallen. Dies habe alle Behandlungsgruppen betroffen. Fälle wie diese bestätigen den mehrfach hergestellten Zusammenhang zwischen vollzuglicher „Notlage“ und reduzierter Programmatik.

2) Auflistung weiterer Aktivitäten – Besuche, Gespräche, Veranstaltungen, Veröffentlichungen

Zunächst ist auch hier darauf hinzuweisen, dass zahlreiche geplante Aktivitäten des Justizvollzugsbeauftragten coronabedingt entweder ganz abgesagt oder jedenfalls für unbestimmte Zeit verschoben werden mussten. Soweit darstellbar wurden einzelne Veranstaltungen auch digital realisiert. Wie sich aus der nachfolgenden Darstellung ergibt, wurde in der Hochphase der Corona-Beschränkungen von März bis August 2021 – in Abstimmung mit den Anstaltsleitungen – auf Anstaltsbesuche verzichtet. Erörterungsbedürftige Fragen und Probleme wurden im Einzelfall fernmündlich besprochen. Auch wissenschaftliche Tagungen sind in dieser Phase weitgehend ausgefallen.

DATUM	VERANSTALTUNGEN/ ANSTALTSBESUCHE	BEMERKUNGEN
-------	-------------------------------------	-------------

04.03.2021	Beiratssitzung des KrimD	
10./11.05.2021	26. Deutscher Präventionstag in Köln	Management von sozialen „Großkrisen“ (digital)
02./03.09.2021	Anstaltsleitertagung in Recklinghausen	
15.09.2021	Besuch der JVA Wuppertal-Ronsdorf	regulärer Anstaltsbesuch
16.-18.09.2021	31. Deutscher Jugendgerichtstag	Öffentlichkeitsbilder von Jugend (digital)
26.10.2021	Fachgespräch „Die Versorgung psychisch kranker und auffälliger Gefangener in den Justizvollzugsanstalten NRW	digital
27.10.2021	Projekt Vollzugsfairness, Recht & und Gefängnisklima	internationale Kooperation mit der Direktion der Justiz im Kanton Zürich
02.11.2021	Vorstellung des Jahresberichts in der öffentlichen Sitzung der Vollzugskommission des Landtags NRW	
04-06.11.2021	Netzwerktagung Kriminologie	Vereinigung der Kriminologen in NRW (digital)
11.11.2021	Besuch der JVA Münster	musste aufgrund der Covid 19 Pandemie kurzfristig abgesagt werden
28.03.2022	Richtfest zum Neubau der JVA Willich I	
31.03./ 01.04.2022	Anstaltsleitertagung in Recklinghausen	

DATUM	DISKUSSIONEN/ GESPRÄCHSPARTNER	THEMATISCHER BEZUG
15.04.2021	Gespräch mit Herrn Staatssekretär Wedel	(u.a. interne Vorstellung des Kurzberichts)
28.04.2021	Gespräch mit den katholischen Anstaltsseelsorgern	

20.05.2021	Erörterung eines Kurzstrafenkonzepts mit Abt. IV des Ministeriums der Justiz	verschiedene vollzugliche Themen
16.08.2021	Planungsgespräche für die anstehende Dienstreise nach Norwegen	
18.- 21.08.2021	Dienstreise nach Norwegen	
26.08.2021	Gespräch mit den Vollstreckungsleitern der Jugendarrestanstalten in der JAA Düsseldorf	Probleme und neue Fragen des Jugendarrestes
09.09.2021	Nachbesprechung der Dienstreise nach Norwegen	
10.09.2021	Gespräch im Haus des Jugendrechts in Köln	Projektentwicklung Vollzug in freien Formen (vgl. 3c)
03.11.2021	Gespräch mit den katholischen Anstaltsseelsorgern	verschiedene vollzugliche Themen
25.11.2021	Gespräch in der JAA Bottrop	Austausch über neue Gestaltungsansätze (vgl. 3e)

VERÖFFENTLICHUNGEN 2021/PLANUNG 2022

Kubink/Schöppen: „Anstaltsklima im nordrhein-westfälischen Justizvollzug: Eine Aktenauswertung des Justizvollzugsbeauftragten“, in Forum Strafvollzug Heft 2/2021, S. 134-140.

Springub: „Vollzug in freien Formen“, in Forum Strafvollzug Heft 5/2021, S. 339-343 (in Abstimmung mit dem Justizvollzugsbeauftragten).

Wedel/Kubink: „Strafvollzug in Norwegen – was kann man von dort lernen, was lässt sich übernehmen?“, in Forum Strafvollzug Heft 2/2022 (im Druck).

Kubink: „Das Dilemma mit den kurzen Freiheitsstrafen“ (in Planung – für die Zeitschrift für Rechtspolitik oder für Forum Strafvollzug)

3) Konzeptionelle Themenschwerpunkte 2021 und 2022

Bei der konzeptionellen Schwerpunktsetzung ist insbesondere auf zwei im Jahr 2021 abgeschlossene Promotionsverfahren hinzuweisen. Die betreffenden – vom Justizvollzugsbeauftragten betreuten – Dissertationen haben sich intensiv mit vollzuglichen Themen befasst. Sie befinden sich mittlerweile im Druck. Bezüglich der zentralen Inhalte möchte ich gemeinsam mit den beiden Verfasserinnen mit Vollzugspolitik und Vollzugspraxis ins Gespräch kommen.

a) Öffentlichkeitsarbeit des Strafvollzuges

Die Arbeit *„Strafvollzug und Öffentlichkeit – Überlegungen zu einem kommunizierenden Strafvollzug“* von Carolin Springub gibt uns zahlreiche Empfehlungen, einiges im Bereich der vollzuglichen Öffentlichkeitsarbeit neu zu denken. Sie schlägt u.a. die Einrichtung von „Medienbeauftragten“ in den jeweiligen Anstalten vor. Diese sollen sich professionalisiert insbesondere mit einer aktiven Medienarbeit befassen, welche den zentralen Nutzen des Strafvollzuges auch offensiv in die Gesellschaft hinein kommunizieren sollen. Überdies schlägt sie rechtlich die Einführung eines neuen Gestaltungsgrundsatzes vor: *„Der Vollzug ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, dessen Zielsetzungen er öffentlich kommuniziert“*.

Ich empfehle dringend, sich mit entsprechenden Überlegungen zu befassen. Gerade im Lichte neuer Medienlandschaften sollte der Strafvollzug nicht zum Spielball stereotyper Bilder werden, sondern Kommunikation selbst in die Hand nehmen.

b) Integration im Vollzug

Auch die Arbeit *„Migranten im nordrhein-westfälischen Strafvollzug – eine rechtliche und empirische Analyse“* von Edith Arians bietet umfassenden Diskussionsstoff. Sie regt u.a. zwei gesetzliche Neuregelungen für das Landesstrafvollzugsgesetz an. In einem neuen § 30a StVollzG NRW schlägt die Verfasserin unter dem Titel „Sprachkompetenz“ ein Recht auf Dol-

metscherbeziehung (Abs. 1) in verschiedenen vollzuglichen Kernbereichen (z.B. bei Zugangsgesprächen, im Disziplinarverfahren, in Fragen der Gesundheitsfürsorge) vor. Mit der weiteren Gesetzesergänzung durch einen § 30b StVollzG NRW empfiehlt die Autorin die Stärkung interkultureller Kompetenzen. Dieser Regelungsvorschlag macht Gefangenen mit Integrationsdefiziten auf deren Antrag in § 30b Abs. 1 StVollzG NRW das für den Vollzug verbindliche Angebot, an Integrationskursen teilnehmen zu können.

c) Vollzug in freien Formen

Die hiesigen Überlegungen haben sich mittlerweile stark verdichtet. Auf der Grundlage von weiterführenden Gesprächen mit Vertretern des LVR und des Kölner Hauses des Jugendrechts konnte ein Rohdesign für ein neues Projekt des Jugendstrafvollzuges in freien Formen auf der Grundlage von § 14 JStVollzG NRW entworfen werden. Dieser Modellansatz enthält neben einer konzeptionellen Ausarbeitung auch bereits Vorstellungen zur Eignung von Standorten.

d) Unzureichende Arbeitsangebote im Vollzug

Gespräche mit der Praxis haben uns weiter in dem lange gehegten Eindruck bestärkt, dass Arbeitsangebote im nordrhein-westfälischen Justizvollzug für den Erwachsenenbereich reichlich defizitär sind. Dies ist ein wesentliches Hemmnis für die Umsetzung des Resozialisierungsziels. Uns fehlen allerdings aktuelle Daten – etwa zur landesweiten Quote der Versorgung Strafgefangener mit Arbeit – zur weiteren thematischen Vertiefung.

Kürzlich wurden wir im Gespräch mit Anstaltsseelsorgern mit einem speziellen Phänomen in diesem Problemkontext konfrontiert. Insbesondere in der Untersuchungshaft erhielten Untergebrachte, die eine hohe Haftstrafe zu erwarten hätten, keine Anstellung. Zwar sind Untersuchungsgefangene gem. § 13 Abs. 1 UVollzG NRW nicht zur Arbeit verpflichtet. Jedoch sieht § 13 Abs. 2 UVollzG NRW vor, dass ihnen auf Nachfrage eine Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit angeboten werden soll. Diese Regelung unterstreicht, dass auch die U-Haft-Situation von den Untergebrachten möglichst sinnhaft genutzt werden soll. Aus Sicht der Seelsorger würden Anstellungsmöglichkeiten jedoch nicht hinreichend zur Verfügung gestellt. Neben dieser Diskrepanz von Angebot und Nachfrage würden die wenigen verfügbaren Arbeitsplätze auch nicht immer sinnhaft zugewiesen. Aus einer dominanten Perspektive von Sicherheit und Ordnung erhielten Kandidaten, welche die schwersten Delikte begangen haben, diese nicht, selbst wenn sie dafür im Einzelfall bestens geeignet seien. Vielmehr würden Plätze insbesondere den weniger arbeitsgeeigneten Untergebrachten zugeteilt. Hier spielt auch der

Erlass des Ministeriums der Justiz vom 07.10.2019 (4434- IV.17) eine Rolle, demzufolge Untersuchungsgefangene mit zu erwartenden langen Haftstrafen und auch langstrafige Strafgefangene nicht mehr jede Tätigkeit ausüben dürfen, was die Arbeitszuweisung zusätzlich enorm erschwert. Nach diesem Erlass entfällt die Eignung für Arbeitsleistungen jenseits bloßer Hilfstätigkeiten u.a. bei Inhaftierten, deren Strafreist mindestens fünf Jahre beträgt. Dieses Verteilungssystem sollte überdacht und wird vom Justizvollzugsbeauftragten näher hinterfragt werden.

e) Diskrepanzen im Arrestvollzug geklärt

Die hier im Vorjahresbericht geäußerten Kritiken im Hinblick auf Abläufe in den Jugendarrestanstalten in Wetter und Bottrop sind nach unserer Einschätzung mittlerweile gegenstandslos. Die Angelegenheiten wurden zunächst anlässlich eines fachlichen Austausches mit den Vollzugsleitern der Jugendarrestanstalten im August 2021 unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz erörtert. Erledigt haben sich dabei die vormaligen dienstrechtlichen Bedenken gegenüber bestimmten Einstellungspraktiken in der Jugendarrestanstalt Wetter.

Bezüglich der an den Justizvollzugsbeauftragten herangetragenen Bedenken gegenüber der pädagogischen Ausgestaltung der Programme in der Jugendarrestanstalt Bottrop wurde vor Ort ein weiteres Gespräch im November geführt. An diesem waren neben dem Anstaltsleiter auch der neue Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und eine Sozialarbeiterin sowie ein Vertreter des Personalrates beteiligt. Es zeigte sich, dass zuvor von uns wahrgenommene Spannungen zwischen dem allgemeinen Vollzugsdienst und der Tätigen im Bereich der Sozialarbeit – gerade auch durch den Einsatz des neuen Leiters des allgemeinen Vollzugsdienstes – abgebaut werden konnten. Inhaltlich wurde uns ein nunmehr deutlich angereichertes Sachprogramm präsentiert, das beispielsweise Angebote des sozialen Kompetenztrainings enthält. Dort können Arrestanten ihre eigene strafrechtliche Situation näher reflektieren. Überdies werden schulische Maßnahmen, weitere Behandlungsgruppen – wie „Tataufarbeitung“ und „Bewährung“ – als auch Freizeitangebote vorgehalten. Diese werden ergänzt durch Gruppenangebote, die von externen Mitarbeitern durchgeführt werden.

f) Was kann man von Norwegen lernen

Die im August 2021 im Rahmen der Norwegenfahrt einer Delegation des Justizministeriums erlangten Erkenntnisse sollen in verschiedenen Vollzugsbereichen als Grundlage von Modell-

projekten und Machbarkeitsstudien dienen. Wie im gemeinsamen Fachaufsatz von Justizstaatssekretär Dirk Wedel und dem Justizvollzugsbeauftragten (in Forum Strafvollzug Heft 2/2022) näher dargelegt, sollen insbesondere folgende Ansätze für Überlegungen zur vollzuglichen Weiterentwicklung herangezogen werden:

- eine gesteigerte Selbstverantwortung der Inhaftierten,
- eine baulich-technische Fortentwicklung der Anstalten,
- eine Neubestimmung des Verhältnisses von Bediensteten und Gefangenen nach dem Vorbild eines Mentorenmodells,
- sowie eine engere Vernetzung des staatlichen Strafvollzuges mit gesellschaftlichen Kräften.

aa) Die norwegischen Gefangenen sind regelmäßig in Wohngruppen untergebracht, die auf eine eigene Versorgung der Gefangenen in der Gruppe abzielen. Dem entspricht das Prinzip der Selbstverpflegung, Mahlzeiten werden den Inhaftierten gar nicht oder nur in reduziertem Umfang gestellt. Die erhöhte Eigenverantwortung dient der Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit und versteht sich als „Training“ unter realen Bedingungen für die Zeit nach der Haftentlassung.

bb) Die eingerichteten Wohngruppen in der u.a. besuchten Anstalt in Halden (Nähe Oslo) waren mit zentralem Gemeinschaftsraum und die Einzelhafträume mit eigenem Bad, Dusche und Warmwasseranschluss ausgestattet. In Norwegen gehören Einzelduschen bereits seit 1997 bei Anstaltsneubauten zur Standardausstattung. Die Bauweise war insgesamt aufwendig, dies fand u.a. in teilweise bodentiefen, unvergitterten, aber sicherheitsverglasten Fenstern seinen Ausdruck. Als bauliche Besonderheit erwies sich auch ein Besuchshaus auf dem Anstaltsgelände, in dem sich Gefangene mit ihren Familien treffen können. In den einzelnen Anstalten sind verantwortliche Personen für den Kontakt zu Kindern bestellt. Bedienstete und Sozialarbeiter beziehen die Familie in die Resozialisierungsarbeit ein. Besuchsmöglichkeiten bestehen im Allgemeinen einmal wöchentlich. Auch sind Langzeit-Familienbesuche mit Kindern bis zu einer Dauer von zwei Tagen möglich.

cc) Bereits seit den 1980er Jahren existieren in den Haftanstalten persönliche Kontaktperson für jeden Inhaftierten. Dieser persönliche Kontaktbeamte soll den Gefangenen motivieren, ihm bei Problemen während der Haft helfen und insgesamt im Prozess der Rehabilitierung unterstützen. Jeweils ein Kontaktbeamter ist für die Betreuung von drei Gefangenen zuständig.

dd) Auf der Grundlage eines sog. Importmodells verfügen die norwegischen Gefängnisse in den Fachdiensten nicht über justizeigenes Personal. Medizinische, pädagogische oder geistliche Dienstleistungen werden von lokalen und kommunalen Einrichtungen erbracht, die auch außerhalb der Haftanstalten entsprechende Dienste für die Allgemeinheit tätigen. Die Dienstleistungen werden also in die Vollzugsanstalten „importiert“ – im Gegensatz zum hiesigen Personalmodell.

g) Das Dilemma mit den kurzen Freiheitsstrafen

Der Strafvollzug soll sich auf der einen Seite schwerpunktmäßig um seine besonders behandlungsbedürftige Problemklientel kümmern, die er mit intensiven Behandlungsprogrammen wirksam erreichen kann. Auf der anderen Seite darf er auch den großen Teil der nur relativ kurzfristig Inhaftierten nicht vernachlässigen. Solange weiterhin Formen der kurzen Freiheitsstrafe rechtlich zur Verfügung stehen und diese umfänglich verhängt werden bzw. auf dem Umweg der Ersatzfreiheitsstrafe Probanden in den Vollzug gelangen, die eine Geldstrafe nicht bedienen können, muss auch diese Klientel wiedereingliederungsfähig behandelt werden.

Einen neuen Ansatz für hiesige Überlegungen bietet eine Kooperation mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN Hannover). Dieses Projekt untersucht das Rückfallverhalten infolge eines gnadenweisen Verzichts auf die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Gegenstand sind Regelungen, die im Bundesland Berlin anlässlich der Pandemie getroffen wurden, die mit dem Instrument des Strafverzichts aber über Szenarien des bloßen Vollstreckungsaufschubs (wie in NRW und anderen Bundesländern) hinausgehen. Das Projekt wird von der neuen Wissenschaftlichen Mitarbeiterin beim KFN, Frau Isabel Henningsmeier, bearbeitet. Die betreffende Ausarbeitung stellt zugleich ihr Thema der vom Justizvollzugsbeauftragten betreuten Dissertation dar. Die Studie verspricht wichtige Erkenntnisse zu einem kriminalpolitischen Dauerthema im Kontext der Abwendung kurzer Freiheitsstrafen. Zugleich stellen sich interessante Rechtsfragen im Hinblick auf die Verzichtbarkeit bestimmter Formen des Strafvollzuges.

h) Abstimmung mit der Maßregelvollzugsbeauftragten des Landes

Der Justizvollzugsbeauftragte möchte sich künftig enger mit der Maßregelvollzugsbeauftragten des Landes, Frau Hommel, abstimmen. Gerade mit Blick auf Schnittstellenthemen, die beide sanktionsrechtlichen Subsysteme – den Justiz- wie den Maßregelvollzug – betreffen, scheint ein Gedanken- und Erfahrungsaustausch sinnvoll. Dies betrifft u.a. den Umgang mit psychisch

auffälligen/kranken Gefangenen/Untergebrachten. Erste Gespräche sind für den April 2022 anberaunt.

Zu diesem Kooperationszenario passt auch eine sich anbahnende Zusammenarbeit mit Prof. Johannes Fuß (Universität Duisburg-Essen, Nachfolge Prof. Leygraf), der sich intensiv mit der Versorgung psychisch erkrankter Menschen in Haft befasst.

i) **Verbesserung des Anstaltsklimas**

Mit diesem Thema ist der Justizvollzugsbeauftragte weiterhin und auch planerisch intensiv befasst. Nicht nur die im Rahmen der eigenen Analyse (siehe Beitrag Kubink/Schöppen) gewonnenen Erkenntnisse, sondern auch internationale Entwicklungen sollen in weiteren Betrachtungen zusammengeführt werden. Anschauung dafür boten zum einen die Erfahrungen im Rahmen des Besuches mit der Justiz-Delegation in Norwegen (vgl. oben 3f). Überdies ist der Justizvollzugsbeauftragte mittlerweile beratend an dem Projekt „Vollzugsfairness, Recht & und Gefängnisklima“ in Zürich beteiligt. Dort untersucht die Direktion der Justiz (Abteilung Forschung und Entwicklung – vergleichbar unserem Kriminologischen Dienst) Interaktionen zwischen Personal und Inhaftierten und deren Einfluss auf das Vollzugsziel (auch das Rückfallverhalten).